Ev.-luth. Stadtkirchenverband Hannover

GESCHÄFTSORDNUNG

des Stadtkirchentages

Stand: 19.09.2013

Zuletzt geändert: 15.03.2017

Inhaltsverzeichnis		<u>Seite</u>
1.	Präsidium des Stadtkirchentages	1
2.	Vorsitz, Einberufung und Durchführung von Sitzungen	
	des Stadtkirchentages	1
3.	Tagesordnung	2
4.	Beratungsgegenstände und Ablauf der Beratungen	4
5.	Beschlussfähigkeit und Abstimmungen	5
6.	Wahlen	6
7.	Ausschüsse	7
8.	Protokoll	9
9.	In-Kraft-Treten	10
Anhai		
Anhang		
Auszüge aus der Kirchenkreisordnung		11

Geschäftsordnung des Stadtkirchentages

Gemäß § 23 Abs. 6 Kirchenkreisordnung (KKO) hat sich der Stadtkirchentag in seiner Sitzung am 18.09.2013 die nachstehende Geschäftsordnung gegeben:

1. Präsidium des Stadtkirchentages

- 1.1 Aufgabe des Präsidiums des Stadtkirchentages ist es, die Sitzungen des Stadtkirchentages vorzubereiten, einzuberufen und die ordnungsgemäße Zusammensetzung und die Beschlussfähigkeit festzustellen. Es bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben der Stadtkirchenkanzlei.¹
- 1.2 Die Mitglieder des Präsidiums unterstützen den Präsidenten/die Präsidentin bei der Leitung der Sitzungen des Stadtkirchentages; insbesondere führt einer/eine von ihnen die Rednerliste.
- 1.3 An den Sitzungen des Präsidiums nimmt ein Mitglied des Stadtkirchenvorstandes, das dieser dazu bestimmt, teil.

2. Vorsitz, Einberufung und Durchführung von Sitzungen des Stadtkirchentages²

- 2.1 Die Sitzungen werden von dem/der Präsidenten/in geleitet. Er/sie kann den Vorsitz jederzeit an ein anderes Mitglied des Präsidiums abgeben.
- 2.2 Die Sitzungen des Stadtkirchentages werden in der Regel mindestens sechs Wochen vor Zusammentritt angekündigt.

Zu den Sitzungen wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen.

-

¹ zu 1.1 vgl. § 67 Abs. 1,4 KKO, § 17 KKO

² Zu 2. Vgl. § 18 KKO

Die Einladung mit Verhandlungsunterlagen ist zwei Wochen vor der Sitzung an die Mitglieder des Stadtkirchentages und die Teilnehmenden nach § 11 KKO zu versenden.

In begründeten Fällen kann das Präsidium des Stadtkirchentages abweichend von der 2-Wochen-Frist Verhandlungsunterlagen nachreichen.

- 2.3 Außerordentliche Sitzungen des Stadtkirchentages finden auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Stadtkirchentages, aufgrund kirchengesetzlicher Vorschrift, auf Beschluss des Stadtkirchenvorstandes oder auf Anordnung des Landeskirchenamtes statt.
- 2.4 Die Sitzungen des Stadtkirchentages sind öffentlich, soweit nicht einzelne Angelegenheiten auf Beschluss des Stadtkirchentages vertraulich behandelt werden sollen. Über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden, sofern dazu vor Beschlussfassung eine Debatte gewünscht wird.

Über den Personenkreis, der an nicht öffentlichen Sitzungen neben den Mitgliedern des Stadtkirchentages und den Personen, die nach der KKO beratende Stimme haben, teilnimmt, entscheidet das Präsidium. Widerspricht ein Mitglied des Stadtkirchentages, so entscheidet der Stadtkirchentag selber.

- 2.5 Jedes Mitglied des Stadtkirchentages ist verpflichtet, an den Sitzungen des Stadtkirchentages teilzunehmen. Die Feststellung der Anwesenheit geschieht durch Eintragung in die Teilnehmerliste. Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so benachrichtigt es den Leiter/die Leiterin der Stadtkirchenkanzlei unverzüglich. Von dort wird das stellvertretende Mitglied um Teilnahme gebeten. Ist auch dieses verhindert, so benachrichtigt es ebenfalls den Leiter/die Leiterin der Stadtkirchenkanzlei.
- 2.6 Der/die Präsident/in des Stadtkirchentages eröffnet und schließt die Sitzungen des Stadtkirchentages. Die Sitzungen werden mit einer Andacht begonnen.

3. Tagesordnung

3.1 Das Präsidium des Stadtkirchentages setzt die Tagesordnung der Sitzungen im Benehmen mit dem Stadtkirchenvorstand fest.

Die Tagesordnung der ersten Sitzung des Stadtkirchentages nach der Neubildung setzt der Stadtkirchenvorstand fest.

Anträge zur Tagesordnung sind dem Leiter/der Leiterin der Stadtkirchenkanzlei spätestens drei Wochen vor der Sitzung zur Weiterleitung an die/den Präsidenten/in des Stadtkirchentages einzureichen.

- 3.2 Ein Beratungsgegenstand muss auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn er ³
 - a) von mindestens fünf Mitgliedern gemeinsam
 - b) von einem Fachausschuss des Stadtkirchentages
 - c) vom Stadtkirchenvorstand
 - d) von dem Stadtsuperintendenten/der Stadtsuperintendentin
 - e) von einem Superintendenten/einer Superintendentin im Rahmen der Berichtspflicht
 - von einem Kirchenvorstand oder einem Regionalvorstand, soweit er Rechte der Kirchenvorstände wahrnimmt,

fristgerecht eingereicht wird.

3.3 Der Stadtkirchentag befasst sich nur mit solchen Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen.

Ein als dringlich bezeichneter Gegenstand, der ursprünglich nicht auf der Tagesordnung steht, wird in die Tagesordnung aufgenommen, wenn mindestens fünf Mitglieder dieses beantragen und bei Widerspruch seine Dringlichkeit von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder anerkannt wird. Entsprechend wird bei der Absetzung eines Gegenstandes von der Tagesordnung sowie der Vertagung des Stadtkirchentages verfahren.

- 3.4 Je acht Mitglieder des Stadtkirchentages k\u00f6nnen kurzfristig verlangen, dass ein bestimmter Gegenstand von allgemeinem und aktuellem Interesse w\u00e4hrend einer regul\u00e4ren Sitzung des Stadtkirchentages in einer "Aktuellen Stunde" behandelt wird. Der Antrag ist sp\u00e4testens am siebten Tag vor der Sitzung dem Leiter/der Leiterin der Stadtkirchenkanzlei zur Vorlage bei dem/der Pr\u00e4sidenten/in des Stadtkirchentages einzureichen. Die Besprechung dauert nicht mehr als 30 Minuten. Beschl\u00fcsse se werden nicht gefasst. Redebeitr\u00e4ge sollen nicht l\u00e4nger als drei Minuten dauern.
- 3.5. Zu jeder Sitzung können einzelne Mitglieder des Stadtkirchentages "Kleine Anfragen" an den Stadtkirchenvorstand zur mündlichen Beantwortung einreichen. Die Anfragen sollen so gefasst sein, dass eine kurze Antwort möglich ist, und sollen nicht mehr als drei Fragesätze enthalten.

-

³ zu 3.2 vgl. § 18 Abs. 3 S. 2 KKO

Die Anfragen sind spätestens am siebten Tage vor der Sitzung dem Leiter/der Leiterin der Stadtkirchenkanzlei zur Weiterleitung an den Stadtkirchenvorstand und das Präsidium des Stadtkirchentages einzureichen.

Die Anfragen werden regelmäßig in der ersten halben Stunde der Sitzung beantwortet. Das anfragende Mitglied kann zwei Zusatzfragen stellen.

Die Antworten auf Anfragen, die in der vorgesehenen Zeit von 30 Minuten nicht aufgerufen werden können, werden zu Protokoll gegeben.

Wenn eine "Aktuelle Stunde" stattfindet, werden die Anfragen im Anschluss daran behandelt.

4. Beratungsgegenstände und Ablauf der Beratungen

- 4.1 Gegenstand der Beratungen im Stadtkirchentag bildet das gesamte Aufgabengebiet des Verbandes sowie die Beschlussfassung über die in § 23 KKO vorgesehenen Punkte und die Beratung über den Bericht des Stadtkirchenvorstandes über seine Tätigkeit. Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum des Verbandes mit einem Wert über 400.000,-- Euro bedürfen in jedem Fall der Beschlussfassung durch den Stadtkirchentag.
- 4.2 Der Leiter/die Leiterin der Stadtkirchenkanzlei nimmt an den Beratungen des Stadtkirchentages teil. Wahlberechtigte Kirchenglieder oder Sachkundige können auf Einladung des Stadtkirchentages, seines Präsidiums oder des Stadtkirchenvorstandes an den Beratungen des Stadtkirchentages teilnehmen. Beauftragte des Stadtkirchenverbandes, die nicht Mitglieder des Stadtkirchentages sind, haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Recht, an den Beratungen des Stadtkirchentages teilzunehmen. Der/die Vorsitzende des Stadtkirchenvorstandes sowie die Ausschussvorsitzenden und die Einzelbeauftragten haben das Recht und auf Anforderung die Verpflichtung, ihre Anliegen in den Sitzungen des Stadtkirchentages selber zu vertreten.

Über das Rederecht anderer Personen entscheidet der Stadtkirchentag.

4.3 Bei Vorlagen, die aus mehreren Teilen bestehen, wird zunächst eine allgemeine Beratung eröffnet und, nachdem diese geschlossen ist, in Einzelberatungen und Beschlussfassung eingetreten. Alsdann ist über die Vorlage in ihrer Gesamtheit abzustimmen.

- 4.4 Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen, zur Geschäftsordnung unverzüglich.
 - Der/die Präsident/in soll nach Ermahnung das Wort zur Geschäftsordnung entziehen, wenn dabei andere Fragen behandelt werden. Gegen seine/ihre Entscheidung kann der Stadtkirchentag sofort angerufen werden. Dieser entscheidet darüber ohne Beratung.
- 4.5 Die Beratung wird geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen. Ein Antrag auf Schluss der Debatte oder auf Schluss der Rednerliste kann von jedem Mitglied, das noch nicht zur Sache gesprochen hat, gestellt werden. In beiden Fällen gibt der/die Präsident/in auf Verlangen eines Mitglieds bekannt, wer sich noch zu Wort gemeldet hat. Danach kann ein Redner/eine Rednerin für und einer/eine gegen den gestellten Antrag sprechen. Erst dann wird abgestimmt
- 4.6 Bei Beratungen, die ein Mitglied des Stadtkirchentages persönlich betreffen, nimmt das Mitglied an den Beratungen und der Abstimmung des Stadtkirchentages nicht teil. Es kann jedoch in der Sitzung vor der Beratung zu dem Gegenstand Stellung nehmen. Das Gleiche gilt für andere Teilnehmer und Teilnehmerinnen an den Sitzungen.

5. Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

- 5.1 Der Stadtkirchentag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Zahl der gesetzlichen Mitglieder anwesend ist. Hat der/die Präsident/in die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung festgestellt, so gilt der Stadtkirchentag, auch wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder des Stadtkirchentages anwesend sind, weiterhin als beschlussfähig, solange nicht ein Mitglied des Stadtkirchentages vor einer Abstimmung oder Wahl die Beschlussfähigkeit bezweifelt.
- 5.2 Der Stadtkirchentag fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltung ist zulässig. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 5.3 Alle Anträge zur Sache sollen dem/der Präsidenten/Präsidentin schriftlich eingereicht werden. Das Gleiche gilt für die Abänderung der Anträge.

- 5.4 Bei mehreren Anträgen zu einem Beratungsgegenstand ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang. Im Zweifelsfall bestimmt der/die Präsident/in die Reihenfolge der Abstimmungen. Über Einwendungen gegen die Reihenfolge der Abstimmungen entscheidet der Stadtkirchentag.
- 5.5 Auf Antrag ist schriftlich abzustimmen, wenn dem Antrag mindestens zehn Mitglieder zustimmen.
- 5.6 Das Ergebnis jeder Abstimmung ist von dem/der Präsidenten/Präsidentin bekannt zu geben.

6. Wahlen

6.1 Die Mitglieder des Präsidiums des Stadtkirchentages und des Stadtkirchenvorstandes werden durch verdeckte Stimmzettel gewählt.

Gewählt sind diejenigen, die auf mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmzettel genannt sind. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, für den neue Wahlvorschläge gemacht werden können. Im zweiten Wahlgang sind diejenigen gewählt, die auf den meisten abgegebenen gültigen Stimmzetteln genannt sind.

Für die Wahl der Beisitzer/Beisitzerinnen des Präsidiums des Stadtkirchentages reicht die einfache Mehrheit.

- 6.2 Dem Stadtkirchenvorstand gehören fünfzehn Mitglieder an:
 - 1. der Stadtsuperintendent/die Stadtsuperintendentin
 - 2. fünf weitere ordinierte Mitglieder, darunter die Superinten denten und Superintendentinnen der Amtsbereiche im Bereich des Stadtkirchenverbandes
 - 3. neun nichtordinierte Gemeindeglieder.
 - Zu wählen sind somit zwei ordinierte und neun nichtordinierte Mitglieder des Stadtkirchenvorstandes.
- 6.3 Sonstige Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht. Gewählt sind diejenigen, auf die die meisten Stimmen entfallen. Auf Antrag kann der Stadtkirchentag entscheiden, dass mit qualifizierter Mehrheit gewählt wird.⁴
- 6.4 Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

-

⁴ zu 6.3 vgl. § 20 Abs. 4 S. 1 KKO

7. Ausschüsse

- 7.1 Der Stadtkirchentag bildet aus seiner Mitte Ausschüsse, die er durch sachkundige Mitglieder mit und ohne Stimmrecht ergänzen kann.
- 7.2 Der Stadtkirchentag bildet einen Finanzausschuss, dem fünf bis neun Mitglieder angehören. Wenn mehr Bewerbungen als zu besetzende Plätze vorhanden sind, wird mit verdeckten Stimmzetteln gewählt.

Der Aufgabenbereich des Finanzausschusses umfasst den Bereich der Finanz- und Stellenrahmenplanung einschließlich Gebäuderahmenplanung.

Im Einzelnen ist er ermächtigt, über die Aufnahme von Darlehen für den Stadtkirchenverband zu beschließen, die nicht aus den ordentlichen Einnahmen des laufenden und des nächsten Haushaltsjahres getilgt werden können. Er nimmt zugleich die Aufgaben des Stadtkirchentages nach den Ergänzenden Beschlüssen zum Haushaltsplan wahr und berichtet darüber dem Stadtkirchentag. Er bereitet die Beratungen über den Haushalts- und Stellenplan sowie Entscheidungen des Stadtkirchentages über die Stellenrahmenplanung und sonstige dem Stadtkirchentag obliegende Vermögens- und Finanzangelegenheiten vor.

- 7.3 Der Stadtkirchentag bildet einen Fachausschuss Jugend. Er besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
 - der/dem zuständigen Superintendenten/in
 - drei Mitgliedern des Stadtkirchentages (einschl. eines Vertreters der Ev. Jugend)
 - einem Mitglied des Ausschusses für Jugendarbeit des Stadtkirchenvorstandes.

Beratend sind beteiligt:

- der Leiter/die Leiterin des Stadtjugenddienstes
- ein Vertreter der Ev. Jugend.

Der FA Jugend befasst sich mit grundsätzlichen Angelegenheiten der Arbeitsbereiche Jugend und Schule. Er gibt Anregungen an den Stadtkirchenvorstand und den Stadtkirchentag und bereitet insoweit Entscheidungen vor.

- 7.4 Der Stadtkirchentag bildet einen Fachausschuss Kindertagesstätten. Er besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
 - der/dem zuständigen Superintendenten/in
 - zwei Mitgliedern des Ausschusses für Kindertagesstätten des Stadtkirchenvorstandes
 - zwei Mitgliedern des Stadtkirchentages
 - mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

Beratend sind beteiligt:

- die Fachberatung für Kindertagesstätten
- drei Elternvertreter
- zwei Leitungsvertreter der gemeindlichen Kitas.

Der FA Kita befasst sich mit grundsätzlichen Angelegenheiten des Arbeitsbereiches Kindertagesstätten. Er gibt Anregungen an den Stadtkirchentag und den Stadtkirchenvorstand und bereitet insoweit Entscheidungen vor.

- 7.5 Der Stadtkirchentag bildet einen Fachausschuss für Soziale Verantwortung, diakonisches Handeln und ethische Grundsatzfragen.
 Er besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
 - den für das Diakonische Werk, Sonderseelsorge und diakonische Betriebe zuständigen Superintendenten/innen
 - zwei Mitgliedern aus dem Ausschuss Diakonie-Pflege-Seelsorge des Stadtkirchenvorstandes
 - fünf Mitgliedern des Stadtkirchentages
 - vier weiteren Mitgliedern
 - dem/der Diakoniepastor/in.

Beratend sind beteiligt:

 die Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen der Diakoniestationen und sozialen Betriebe.

Er ist zuständig für die Wahrnehmung der Lebenswirklichkeiten in der Stadt.

Er trägt soziale Verantwortung für

- Arbeitswelt
- Seelsorge
- Telefonseelsorge, Krankenhausseelsorge, Gefängnisseelsorge, Notfallseelsorge
- Diakonie.

Der FA für Soziale Verantwortung, diakonisches Handeln und ethische Grundsatzfragen gibt Anregungen an den Stadtkirchenvorstand und den Stadtkirchentag und bereitet insoweit Entscheidungen vor.

- 7.6 Zur Vorbereitung und Prüfung von Beratungsgegenständen können vom Stadtkirchentag weitere Ausschüsse gebildet werden.
- 7.7 Wenn der Stadtkirchentag nichts anderes bestimmt, wird ein neu gebildeter Ausschuss erstmalig durch das älteste Mitglied des Ausschusses einberufen. Jeder Ausschuss wählt einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende.
- 7.8 Die Ausschüsse führen ein Protokoll und berichten dem Stadtkirchentag über ihre Arbeit. Zur Ausführung von Beschlüssen der Ausschüsse mit Ausnahme des Finanzausschusses ist die Zustimmung des Stadtkirchentages oder des Stadtkirchenvorstandes erforderlich.
- 7.9 Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Der/die Vorsitzende des Stadtkirchenvorstandes sowie die Ausschussvorsitzenden und die Einzelbeauftragten haben das Recht und auf Anforderung die Verpflichtung, ihre Anliegen in den Sitzungen der Ausschüsse des Stadtkirchentages selber zu vertreten.
- 7.10 Der/die Präsident/in des Stadtkirchentages oder ein vom Präsidium des Stadtkirchentages bestimmtes Mitglied hat das Recht, an allen Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Er/sie ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen.
- 7.11 Die Geschäftsordnung des Stadtkirchentages findet auf die Beratungen innerhalb der Ausschüsse sinngemäß Anwendung; dies gilt nicht für sonstige Kommissionen, ad-hoc-Ausschüsse u. ä.

8. Protokoll

- 8.1 Protokollführer/Protokollführerin ist der Leiter/die Leiterin der Stadtkirchenkanzlei. Er/sie regelt die Vertretung.
- 8.2 Das Protokoll muss den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Es soll außerdem das Wesentliche über den Ablauf der Beratungen wiedergeben.
- 8.3 Das Protokoll wird von dem/der Präsidenten/Präsidentin und einem weiteren Mitglied des Präsidiums, das an der Sitzung teilgenommen hat, unterzeichnet. Nach Unterzeichnung wird das Protokoll den übrigen Mitgliedern des Präsidiums des Stadtkirchentages unverzüglich übersandt. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb einer Woche nach Zugang

Einwände gegenüber dem Leiter/der Leiterin der Stadtkirchenkanzlei geltend gemacht werden.⁵

Das Protokoll soll den Mitgliedern des Stadtkirchentages und den übrigen Teilnahmeberechtigten sowie - bei öffentlichen Sitzungen - den Kirchenvorständen binnen 4 Wochen nach der Tagung zugestellt werden.

8.4 Protokolle der Ausschüsse werden vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Ausschusses unterzeichnet und den Ausschussmitgliedern, den Mitgliedern des Präsidiums des Stadtkirchentages, dem Leiter/der Leiterin der Stadtkirchenkanzlei und den Vorsitzenden des Stadtkirchenvorstandes binnen zwei Wochen zugestellt. Für die Form der Protokolle gilt 8.2.

Die Protokolle gelten als genehmigt, wenn die Mitglieder nicht innerhalb einer Woche nach Zugang Einwände bei dem/der Vorsitzenden des Ausschusses geltend machen.

9. In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung in der Fassung vom 18.09.2013 tritt am 19.09.2013 in Kraft, zuletzt geändert am 15.03.2017.

10

⁵ Zu 8.3 vgl. § 22 S. 2 – 4 KKO

Anhang

Auszüge aus der Kirchenkreisordnung

§ 11

Teilnehmende

- (1) An den Beratungen des Kirchenkreistages können teilnehmen
 - die Landesbischöfin oder der Landesbischof,
 - 2. der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin,
 - Vertreter oder Vertreterinnen des Landeskirchenamtes.
- ² Sie haben das Recht, nach jedem Redebeitrag das Wort zu nehmen.
- (2) ¹ Der Leiter oder die Leiterin des Kirchenkreisamtes nimmt an den Beratungen des Kirchenkreistages teil. ² Kirchenkreisbeauftragte, die nicht Mitglieder des Kirchenkreistages sind, haben das Recht, an den Beratungen des Kirchenkreistages teilzunehmen. ³ Wahlberechtigte Kirchenglieder und Sachkundige können auf Einladung des Kirchenkreistages oder seines Vorstandes an den Beratungen des Kirchenkreistages teilnehmen.

§ 17

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand bereitet die Verhandlungen des Kirchenkreistages vor und setzt die Tagesordnung fest. 2 § 18 Abs. 3 ist zu beachten.
- (2) Der Vorstand stellt die ordnungsmäßige Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit des Kirchenkreistages fest.
- (3) Der oder die Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstandes des Kirchenkreistages, das der Vorstand bestimmt, hat das Recht, an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 18

Tagung

- (1) Der Kirchenkreistag tritt jährlich mindestens zweimal zusammen.
- (2) Außerordentliche Tagungen des Kirchenkreistages finden auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Kirchenkreistages, aufgrund kirchengesetzlicher Vorschrift, auf Beschluss des Kirchenkreisvorstandes oder auf Anordnung des Landeskirchenamtes statt.
- (3) 1 Ort, Zeit und Tagesordnung des Kirchenkreistages bestimmt der Vorstand des Kirchenkreistages im Benehmen mit dem Kirchenkreisvorstand.
- ² Anträge des Kirchenkreisvorstandes und des Superintendenten oder der Superintendentin zur Tagesordnung sowie von mindestens fünf Mitgliedern des Kirchenkreistages unterzeichnete Anträge sind zu berücksichtigen. ³ Die Tagesordnung der ersten Tagung wird von dem bisherigen Kirchenkreisvorstand festgelegt.
- (4) Die Einladung soll mindestens zwei Wochen vor einer Tagung den Mitgliedern und Teilnehmenden (§ 11) unter Beifügung der Tagesordnung und der erforderlichen Verhandlungsunterlagen schriftlich zugehen.
- (5) Tagungen sind unter Hinweis auf die Tagesordnung in jeder Kirchengemeinde unter Nennen der aus ihr teilnehmenden Mitglieder bekannt zu machen.
- (6) 1 Die Tagungen werden von dem oder der Vorsitzenden einberufen und geleitet. 2 Der oder die Vorsitzende kann den Vorsitz jederzeit an den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende oder an ein anderes Mitglied des Vorstandes abgeben.
- (7) Die Tagungen beginnen mit einer Andacht.
- (8) 1 Die Tagungen sind öffentlich. 2 Der Kirchenkreistag kann nicht öffentliche Tagungen beschließen oder bei einzelnen Beratungsgegenständen die Öffentlichkeit ausschließen.

§ 20

Wahlen

- (1) Gewählt wird durch verdeckte Stimmzettel.
- (2) 1 Gewählt sind diejenigen, die auf mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmzettel genannt sind. 2 Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, für den neue Wahlvorschläge gemacht werden können. 3 Im zweiten Wahlgang sind diejenigen gewählt, die auf den meis-

ten abgegebenen gültigen Stimmzetteln genannt sind. 4 Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

- (3) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht, ist ein anderes Wahlverfahren zulässig. 2 Bei Wahlen nach den §§ 15, 28 und 30 darf von dem Erfordernis der geheimen Wahl nicht abgewichen werden.

§ 22

Niederschrift

¹ Über die Ergebnisse der Verhandlungen des Kirchenkreistages ist unter Angabe des Ortes, des Tages und der Anwesenden eine Niederschrift anzufertigen. ² Die Niederschrift ist von dem Mitglied, das die Tagung geleitet hat, und einem weiteren Vorstandsmitglied, das an der Tagung teilgenommen hat, zu unterschreiben. ³ Die Niederschrift ist von dem Vorstand des Kirchenkreistages zu genehmigen. ⁴ Eine Abschrift der Niederschrift erhalten die Mitglieder und die Teilnahmeberechtigten nach § 11 Abs. 1 und Abs. ² Sätze 1 und ². ⁵ Die Niederschriften sind auf durchnummerierte Blätter zu setzen und gebunden aufzubewahren.

§ 23

Aufgaben und Befugnisse

- (1) 1 Der Kirchenkreistag berät und beschließt über die dem Kirchenkreis nach den §§ 3 und 4 obliegenden Aufgaben. 2 Er beobachtet das kirchliche öffentliche Leben im Kirchenkreis, gibt Anregungen für die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden und fördert die ehrenamtliche Arbeit. 3 Er nimmt die Tätigkeitsberichte des Superintendenten oder der Superintendentin, des Kirchenkreisvorstandes und der Ausschüsse des Kirchenkreistages zur Beratung entgegen.
- (2) Der Kirchenkreistag hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Er beschließt den Haushaltsplan einschließlich des Stellenplanes des Kirchenkreises, der die von ihm errichteten, für den Kirchenkreis und seine Einrichtungen notwendigen Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen enthält,

- er setzt die von den Kirchengemeinden zu leistenden Abgaben und Umlagen sowie die Erhebung von Kirchensteuern aufgrund gesetzlicher Vorschriften fest und beschließt über die Aufnahme von Darlehen für den Kirchenkreis, soweit diese nicht aus den ordentlichen Einnahmen des laufenden und des nächsten Rechnungsjahres getilgt werden können,
- 3. er beschließt die Finanzsatzung und den Stellenrahmenplan nach den Vorschriften über den Finanzausgleich,
- 4. (aufgehoben),
- 5. er schafft Einrichtungen im Kirchenkreis,
- 6. er nimmt die Rechnungen der Kirchenkreiskasse ab und beschließt über die Entlastung,
- er wählt die Mitglieder des Vorstandes des Kirchenkreistages, die Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes und auf Vorschlag des Landeskirchenamtes den Superintendenten oder die Superintendentin,
- 8. er erledigt Anträge und Vorlagen,
- 9. er beschließt über Anträge an die Landessynode oder andere Stellen,
- 10. er kann eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Arbeit der ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wählen.
- (3) Der Kirchenkreistag wirkt bei dem Erlass von kirchlichen Ordnungen nach Artikel 123 der Kirchenverfassung und bei der Bildung der Landessynode mit.
- (4) 1 Beschlüsse des Kirchenkreistages nach Absatz 2 Nr. 1, soweit sie die Errichtung von Stellen betreffen, und nach Absatz 2 Nr. 2 bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. 2 Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt.
- (5) Dem Kirchenkreistag können durch Kirchengesetz oder Rechtsverordnung weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen werden.
- (6) Der Kirchenkreistag beschließt über seine Geschäftsordnung.

§ 67

Errichtung und Aufgaben

- (1) $_1$ Im Kirchenkreis ist ein Kirchenkreisamt einzurichten. $_2$ Es hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Den Kirchenkreistag, den Kirchenkreisvorstand und die Kirchenvorstände in der Vorbereitung und Ausführung ihrer Beschlüsse und bei der Führung der täglichen Geschäfte zu unterstützen,
 - die Geld- und Vermögensverwaltung für die Kirchengemeinden in deren Auftrag sowie für den Kirchenkreis, seine Organe, Werke und Einrichtungen durchzuführen,
 - Bürohilfe im Kirchenkreis nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und Kräfte zu leisten.
- (2) 1 Abweichend von Absatz 1 kann durch Beschlüsse der zuständigen Kirchenkreistage für mehrere Kirchenkreise ein gemeinsames Kirchenkreisamt errichtet werden. 2 Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes. 3 Das Landeskirchenamt kann einen solchen Zusammenschluss nach Anhörung der zuständigen Kirchenkreistage anordnen.
- (3) 1 Besteht in einem Kirchenkreis ein Gesamtverband, dessen Bereich sich völlig oder im wesentlichen mit dem Bereich des Kirchenkreises deckt, so kann der Kirchenkreistag im Einvernehmen mit den Organen des Gesamtverbandes die Verwaltungsstelle des Gesamtverbandes mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Kirchenkreisamtes beauftragen. 2 Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.
- (4) Im Übrigen werden die Stellung und die Geschäftsführung des Kirchenkreisamtes sowie die Aufbringung der Mittel für seine Unterhaltung durch andere Kirchengesetze oder durch sonstige Rechtsvorschriften geregelt.